

C. H. Schäfer Getriebe GmbH - Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Für alle laufenden und künftigen Lieferungen und Leistungen der C. H. Schäfer Getriebe GmbH (GmbH) an Unternehmer gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.
2. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Auftragserteilung, Annahme und Arbeitsmittel

1. Die Angebote der GmbH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
2. Der Auftrag kommt erst mit Bestätigung des Auftrages durch die GmbH in schriftlicher Form oder per Telefax oder aber durch Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande. Abweichende Bestätigungen gelten als neues Angebot.
3. Zur Vertretung der GmbH sind die aus dem Handelsregister ersichtlichen Personen in dem dort festgelegten Umfang berechtigt. Von anderen Angestellten der GmbH abgegebene Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den Inhalt des schriftlichen Angebotes hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die GmbH.
4. An sämtlichen anbotens- bzw. auftragsbezogenen Ausführungszeichnungen und sonstigen Unterlagen (im folgenden: Unterlagen) behält sich die GmbH ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der GmbH Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag der GmbH nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen die GmbH zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

§ 3 Preise

1. Die Preise sind Euro-Preise, wenn nicht anders angegeben, und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.
2. Maßgebend für die Verkaufspreise ist die unverbindliche Preisliste der GmbH, gegebenenfalls abzüglich der mit dem Kunden individuell vereinbarten Konditionen. Die Preise gelten ab Lager einschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten.
3. Für die Preiskalkulation sind die vom Kunden mitgeteilten Angaben zugrunde zu legen.
4. Die genannten Preise sind die derzeitigen Verkaufspreise der GmbH und basieren auf den zurzeit gültigen Materialpreisen und Löhnen. Der Preis kann unter Berücksichtigung eingetretener Steigerungen von Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten angemessen erhöht werden. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40 %, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Der Auftrag betrifft ausschließlich den aufgrund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Maße, Konstruktionszeichnungen und sonstigen Informationen bestimmen, in ihm ausdrücklich genannten Leistungsumfang. Sollte sich während der Auftragsdurchführung herausstellen, dass Leistungen der GmbH durchzuführen sind, deren Erforderlichkeit aufgrund der bei Auftragsbestätigung vorliegenden Informationen nicht erkennbar war, sind diese gesondert vom Kunden zu vergüten.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag bzw. Schadensersatz

1. Tritt der Kunde mit Einverständnis der GmbH vor Fertigung der in Auftrag gegebenen Erzeugnisse vom Vertrag zurück, so ist die GmbH berechtigt, die ihr entstandenen Kosten (Arbeitsvorbereitung, technische Klärung, Kosten des Aufmaßes u. ä.) zu beanspruchen.
2. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht gemäß § 649 BGB vor Fertigung der in Auftrag gegebenen Erzeugnisse Gebrauch, so ist er verpflichtet, der GmbH eine Vergütung in Höhe von 30 % des Auftragswertes zu zahlen. Dies beruht nicht das Recht der GmbH, im Einzelfall eine über diesen Betrag hinausgehende Vergütung geltend zu machen und nachzuweisen. Dem Kunden bleibt seinerseits der Nachweis vorbehalten, dass die geschuldete Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen wesentlich geringer als die Pauschale ist.

§ 5 Lieferung

1. Lieferfristen und -termine sind erst verbindlich, wenn sie von der GmbH schriftlich zugesagt wurden, vorher sind sie unverbindlich. Lieferfristen beginnen ab der schriftlichen Zusage zu laufen. Die Einhaltung der Ausführungsfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die GmbH die Verzögerung zu vertreten hat. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Frist versandbereit und eine entsprechende Mitteilung an den Kunden abgegangen ist.
2. Treten Ereignisse höherer Gewalt oder wesentliche sonstige Umstände (wie z. B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Transportbehinderungen u. a.) ein, die außerhalb ihres Einflusses liegen, so ist die GmbH berechtigt, die Lieferungen und Leistungen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Bei einem dauerhaften Hindernis der genannten Art ist die GmbH berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sie verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware zu informieren und evtl. bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurückzurufen.
3. Die GmbH behält sich in allen Fällen die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die GmbH ihrerseits ein entsprechendes Deckungsgeschäft rechtzeitig abgeschlossen hat und/oder die verspätete Lieferung durch ihre(n) Lieferanten nicht zu vertreten hat. Hinsichtlich der Folgen gilt § 5 Ziff. 2.
4. Die GmbH hat das Recht, Teillieferungen zu leisten und zu berechnen, soweit diese ein geschlossenes Einzelwerk darstellen.
5. Verzögert sich die Lieferung der Ware aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, gilt die Lieferung mit der Anzeige der Versandbereitschaft als erfolgt.

§ 6 Gefährdung und Abnahme

1. Die Gefahr geht wie folgt auf den Kunden über:
a) Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, sobald die Ware zwecks Versendung das Werk der GmbH verlässt oder dem Kunden im Werk zur Abholung zur Verfügung gestellt wird. Der Versand erfolgt unversichert. Der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Kunden.
b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage mit Abnahme.
2. Wenn die Lieferung oder der Beginn bzw. die Durchführung der Aufstellung oder Montage oder die Abnahme aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug gerät, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf den Kunden über. Gleiches gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn die GmbH die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Kunden übergeben hat.
3. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die die GmbH nicht zu vertreten hat, ist sie nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, die Ware auf Gefahr des Kunden einzulagern und Ersatz der entstehenden Kosten zu verlangen. Die GmbH ist berechtigt, eine Versicherung gegen Lagerisiken zu Lasten des Kunden abzuschließen.
4. Der Kunde ist zur Abnahme der bestellten Ware verpflichtet, sofern sie nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet ist. Dies gilt auch für in sich geschlossene Teillieferungen.
5. Im Falle des Annahmeverfalls des Kunden ist die GmbH nach einer angemessenen Nachfristsetzung verbunden mit einer Ablehnungsandrohung berechtigt, ohne Nachweis Schadensersatz in Höhe von 30 % der vereinbarten Auftragssumme zu verlangen. Dies beruht nicht das Recht der GmbH, im Einzelfall eine über diesen Betrag hinausgehenden Schaden geltend zu machen und nachzuweisen. Dem Kunden bleibt seinerseits der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder aber wesentlich geringer als die Pauschale.

§ 7 Zahlung

1. Der Kaufpreis ist spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung.
2. Scheck- und - sowie Wechselzahlung vereinbart ist - Wechsel oder Akzpte werden erfüllungshalber angenommen. Diskont- und Einzugsspesen sind der GmbH unverzüglich zu vergüten.
3. Zahlungen können nach Wahl der GmbH auf andere noch offen stehende Forderungen verrechnet werden.
4. Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. 5. Die Vertreter und Außendienstmitarbeiter der GmbH sind nicht zum Inkasso bevollmächtigt. Demgemäß befreien an die Vorgenannten geleistete Zahlungen nicht von der Zahlungsverpflichtung gegenüber der GmbH.
6. Die GmbH ist zu Leistungserbringung nur bei ausreichender Bonität des Kunden verpflichtet. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, so kann die GmbH sofortige Zahlung verlangen, auch wenn dem Kunden zuvor ein Zahlungsziel eingeräumt wurde. Eine weitere Lieferung ist in diesem Fall abhängig von der Bestellung von Sicherheiten. Die GmbH ist daher berechtigt, noch nicht erfolgte Lieferungen zurückzuhalten und vom Vertrag zurückzutreten. Dies erbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus den von der GmbH bereits erfüllten Teilen des Vertrages.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt Eigentum der GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn die einzelne Ware bezahlt ist.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verschenken, zu verpfänden oder zu übergreifen. Er ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsware der GmbH unverzüglich anzuzeigen und die Pfandgläubiger vom Eigentumsvorbehalt zu informieren. Der Kunde hat die Vorbehaltsware ohne oder nach Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung mit anderen Gegenständen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und gegen die üblichen Risiken zu versichern.
3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterveräußern oder -vermieten, sofern er sich nicht mit der Bezahlung einer der GmbH aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Forderung in Verzug befindet oder im Verhältnis des Kunden zu seinen Zahlern ein Abtretungsverbot besteht. Der Kunde tritt schon jetzt zur Tilgung sämtlicher Forderungen der GmbH die ihm aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Abnehmer sicherheitshalber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse ergeben. Bei Weiterveräußerung der Vorbehaltsware auf Kredit hat sich der Kunde gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde hiermit an die GmbH ab.
Bis auf Widerruf ist der Kunde verpflichtet, seine Kosten zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen. Auf Verlangen der GmbH hat der Kunde die Abtretung seinem Kunden bekannt zu geben und der GmbH die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen diesen erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
4. Der Kunde darf im ordentlichen Geschäftsgang die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbinden oder vermischen oder die Vorbehaltsware verarbeiten oder umbilden. Sofern die GmbH durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung das Eigentum an der Vorbehaltsware verliert, überträgt der Kunde bereits jetzt das Eigentum an der neuen Sache auf die GmbH, jedoch aufsend bedingt durch die Erfüllung der offenen Forderungen, wie in § 8 Ziff. 1 geregelt. Sofern das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Vorbehaltsware durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung erlischt, überträgt die GmbH dem Kunden bereits jetzt das Eigentum an der neuen Sache, jedoch aufsend bedingt durch die Erfüllung der offenen Forderungen, wie in § 8 Ziff. 1 geregelt.
Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für die GmbH als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne dass hieraus Ansprüche gegen die GmbH entstehen.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Kunden gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt, verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt die GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung. Wird die Vorbehaltsware nach Verzug durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen, die nicht im Eigentum der GmbH stehen, weiterveräußert, so wird die Forderung des Kunden gegen seinen Abnehmer bereits jetzt anteilig im Verhältnis des Verkehrswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Gegenstände zur Zeit der Weiterveräußerung an die GmbH abgetreten.

5. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Insolvenzantrag gestellt, ist die GmbH unbeschadet ihrer sonstigen Ansprüche berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen. Das Verlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Die GmbH ist berechtigt, die Vorbehaltsware unter Kostentragung des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.
6. Übersteigt der Wert der Sicherung die Forderungen der GmbH gegen den Kunden insgesamt um mehr als 20 %, ist die GmbH auf Verlangen des Kunden verpflichtet, ihr zustehende Sicherungen nach ihrer Wahl freizugeben.

§ 9 Gewährleistung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware sofort bei Erhalt auf etwaige Transportschäden zu untersuchen und diese der GmbH bzw. dem Lieferer anzuzeigen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen und eine fachmännische Wareneingangskontrolle mit Materialprüfung durchzuführen. Die Wareneingangskontrolle ist schriftlich zu dokumentieren und, wenn sich ein Mangel zeigt, der GmbH innerhalb von 1 Woche anzuzeigen. Trotz fachmännischer Wareneingangskontrolle objektiv nicht erkennbare Mängel sind der GmbH während der Gewährleistungsfrist binnen 1 Woche nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als mangelfrei und vertragsgemäß genehmigt.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.
4. Nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit in Farbe, Maß oder Ausführung berechtigen nicht zur Beanstandung, es sei denn, die Einhaltung von bestimmten Maßen und Farbönen wurde ausdrücklich vereinbart. Mängelansprüche bestehen auch nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Ausgeschlossen sind auch Mängel, die auf ein fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme zurückzuführen sind, es sei denn, die GmbH hat diese Leistung erbracht. Werden vom Besteller oder von Dritten ursachgemäß Änderungen oder Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
5. Die Ansprüche sind nach Wahl der GmbH auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
6. Der Besteller ist für die Richtigkeit der von ihm angegebenen Maße und Eigenschaften ebenso wie für die technisch einwandfreie Lösung der von ihm beigebrachten Pläne und Zeichnungen selbst verantwortlich.

§ 10 Haftung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung, haften die GmbH, ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Sofern eine Pflichtverletzung von sonstigen Erfüllungsgehilfen begangen wurde, beschränkt sich die Haftung auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.
2. Dieser Ausschluss und diese Beschränkungen der Haftung gelten nicht bei Personenschäden, schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften haftet die GmbH nicht für solche Mängelgeschäden, die nicht von der Versicherung umfasst sind. Darüber hinaus ist die Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit stets auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.

§ 11 Bestellungen / Aufträge, die aufgrund von durch den Kunden vorgegebenen technischen Spezifikationen von der GmbH ausgeführt werden

erfolgen zu folgenden zusätzlichen Bedingungen:
1. Der Kunde ist verpflichtet, der GmbH alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Konstruktionszeichnungen, sowie sonstige zur Auftragsdurchführung notwendigen Unterlagen, Informationen etc. zu übergeben. Auf besondere, wegen der vorgesehenen Verwendung technisch erhebliche Bedingungen und Umstände des beabsichtigten Einsatzes, hat der Kunde die GmbH hinzuweisen.
2. Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit aufgebener Maße von ihm selbst gelieferter Konstruktionszeichnungen und ähnlicher Unterlagen sowie sonstiger Informationen, die Einfluss auf die Eignung, die Aufstellung und Montage der Anlage haben. Er haftet der GmbH ferner dafür, dass durch die Benutzung der Zeichnungen und Unterlagen keine Patent- oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
3. Die gemäß den in Ziff. 1 genannten Unterlagen und Informationen von der GmbH hergestellten Sachen sind vertragsgemäß. Der Kunde trägt das alleinige Risiko, dass diese Sachen für den von ihm vorgesehenen Vertragszweck tauglich sind.

§ 12 Bestellungen / Aufträge deren Durchführung Konstruktionsleistungen seitens der GmbH erfordern

erfolgen zu den folgenden zusätzlichen Bedingungen:
1. Der Kunde ist verpflichtet, der GmbH alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen technischen Spezifikationen und zu berücksichtigenden Informationen über technisch erhebliche Bedingungen und die vorgesehene Einsatzart zu übergeben.
2. Von der GmbH erstellte Konstruktionszeichnungen und andere für die Konstruktion erforderliche Unterlagen sind im Wesentlichen vertragsgemäß genehmigt, wenn diese vom Kunden gegengezeichnet werden.
3. Wenn wegen der - auch teilweisen - Konstruktionsleistungen der GmbH an den Kunden ein Muster bzw. Prototyp geliefert wurde, ist der Kunde verpflichtet, diesen unverzüglich zu untersuchen und etwa bestehende Abweichungen von den Konstruktionsvorgaben oder Mängel schriftlich zu rügen. Erfolgt dies nicht, so gilt das Muster bzw. der Prototyp als vertragsgemäß und genehmigt, und zwar insbesondere spätestens ab dem Zeitpunkt, in dem weitere, dem Muster bzw. Prototyp entsprechende, Sachen bestellt werden.
4. Gewährleistungsansprüche wegen nicht fristgemäß nach § 12 Ziff. 3 beanstandeter Eigenschaften, die bereits an dem Muster bzw. Prototypen vorhanden waren und die auch bei den folgenden nach diesem Muster bzw. Prototypen hergestellten Sachen vorhanden sind, sind einschließlich von Ansprüchen auf Schadensersatz wegen Mangel- und Mangelfolgeschäden nach Maßgabe von § 10 ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Mängel bzw. zugesicherten Eigenschaften an dem Muster bzw. dem Prototypen bei einer fristgemäßen Untersuchung des Modells bzw. Prototypen auch für einen Fachmann nicht binnen der für das Muster/Prototypen laufenden Gewährleistungsfrist zu erkennen waren. In letzterem Fall gelten die Bestimmungen des § 9 ohne Einschränkungen auch für nach dem Muster bzw. Prototypen gefertigte Sachen.
5. Für die vertragsgemäße Beschaffenheit sind ausschließlich die vom Kunden schriftlich mitgeteilten und als Grundlage der Konstruktionszeichnungen dienenden Angaben maßgeblich. Die Beurteilung der Tauglichkeit der bestellten Teile zu dem angestrebten Einsatzzweck fällt in den Risikobereich des Kunden, der die nach Ziff. 1 erforderlichen Angaben zu definieren hat.

§ 13 Aufstellung und Montage

erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zu folgenden zusätzlichen Bedingungen:
1. Der Kunde hat auf seine Kosten die erforderlichen Arbeitskräfte und Material zur Verfügung zu stellen.
2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Energieleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle Vorarbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch solche Umstände, die die GmbH nicht zu vertreten hat, so hat der Kunde die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.
3. Der Kunde hat dem Montagepersonal die Arbeitszeit wöchentlich zu bescheinigen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, dem Montagepersonal eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung oder der Montage unverzüglich auszuhändigen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, vergütet der Kunde der GmbH die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen, sowie für die Planung und Überwachung, Vorbereitungs-, Reiseaufzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit. Reisekosten, Kosten für den Transport des Werkzeuges, Auslösung für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage werden gesondert vergütet.
4. Probeaufträge an nicht von der GmbH gelieferten Anlagen werden vom Montagepersonal nicht durchgeführt.

§ 14 Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche ist Ohorn/Sachsen.
3. Ist der Kunde Kaufmann, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten - auch für Scheck- und Wechselverfahren - ausschließlicher Gerichtsstand Ohorn/Sachsen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand 01.2009